

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Altefähr (Sondernutzungssatzung)

Nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.1997 wird folgende Satzung erlassen:

Die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 StrWG-MV erforderliche Genehmigung durch die Straßenaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 11.03.1998 erteilt.

Grundlagen:

- §§ 5 und 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBL. MV Nr. 5 S. 249), geändert durch das 1. ÄndG KV M-V vom 13.11.1995 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 537),
- §§ 21, 22 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13.01.1993 (GVOBL. M-V Nr. 2. S. 42), geändert durch das Enteignungsgesetz vom 02.03.1993 (GVOBL. M-V S. 178),
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Gemeindestraßen
2. Sonstige öffentliche Straßen (z.B. Feld- und Waldwege, Wanderwege, Rad- und Gehwege, Reitwege)

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG-MV genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3,4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks (z.B. bei Anlieferung von Mobiliar und Briketts, wenn nachweisbar keine anderweitige Abstellmöglichkeit besteht und die Beräumung bis um 22.00 Uhr am gleichen Tag gewährleistet ist) erforderlich ist und den Gemeingebrauch nur kurzzeitig ausschließt oder nicht erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtliche genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70m von der Fahrbahnkante,

c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Gehwegbereich hineinragen,